

Erläuterung der möglichen Leistungserhöhungen

Schutzbrief

Kostenfreie Hilfe durch den Versicherer im Falle einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls des versicherten Fahrzeuges. Der Autoschutzbrief ist ein eigenständiger Bestandteil des Kfz-Versicherungsvertrages, deshalb haben seine Leistungen keinen Einfluss auf den SF-Rabatt.

Fahrerschutz-Versicherung

Deckt Personenschäden, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeuges erleidet. Die Deckungssumme ist in der Regel begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden.

Mallorca Police

Eine KH-Zusatzversicherung für im Ausland gemietete versicherungspflichtige Fahrzeuge. Zweck: Ist die für das Mietfahrzeug abgeschlossene KH-Deckungssumme geringer, als die Höhe des Schadens, muss der Mieter des Fahrzeugs für die Differenz aufkommen - in diesem Fall springt die Mallorca-Police (bis zur Höhe der abgeschlossenen Deckungssumme) ein.

Rabattschutz

Ist ein belastender Schaden oder mehrere belastende Schäden angefallen, so bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse, wird also nicht zurück- aber auch nicht weitergestuft. Bitte unbedingt beachten! Bei einem Wechsel des Versicherers wird an den Nachversicherer der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt, den der Kunde OHNE RABATTSCHUTZ erfahren hätte.

Rabattretter

Eine Zusatzleistung, die dem VN, der sich in einer entsprechend hohen SF-Klasse befindet (meist SF 25), einen Freischaden, also einen Schaden ohne Rabattverlust erlaubt. Zu beachten ist, dass nur der Rabatt erhalten bleibt und nicht die SF-Klasse, d. h. folgt ein zweiter Schaden im gleichen Versicherungsjahr, wird der VN in eine teurere SF-Klasse eingestuft.

Freie Werkstattwahl im Schadensfall (Kaskoschäden)

Der Versicherungsnehmer verzichtet im Schadensfall auf eine freie Wahl der Autowerkstatt, d. h. er verpflichtet sich eine Partnerwerkstatt des Versicherers aufzusuchen.

Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

In der Fahrzeugversicherung verzichtet der Versicherer auf den Einwand aus § 81 Versicherungsvertragsgesetz (§ 81 VVG) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind: - die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile, - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und ggf. noch weitere Ausschlüsse (z.B. Telefonieren während der Fahrt)

Tierbiss-/Marderbisschäden

Der Versicherer übernimmt Kosten für die durch Tier- oder Marderbiss verursachten Schäden an dem versicherten Fahrzeug.

Folgeschäden Tier-/Marderbisschäden

Der Versicherer übernimmt die Folgeschäden, die durch Tier- oder Marderbiss verursacht wurden in der versicherten Höhe von a.) 3.000 EUR **oder** b.) unbegrenzt

Erweiterte Wildschadenklausel

Deckung für Schäden durch Zusammenstoß des versicherten Fahrzeuges mit Haarwild. Die Standard-Deckung mit Tieren nach dem Bundesjagdgesetz ist bei allen Versicherern enthalten. Mit der Erweiterung der Wildschadenklausel wird die Liste der Tiere über den Standard hinaus erweitert.

Verzicht auf Abzug >Neu für Alt<

Der Versicherer verzichtet bei der Regulierung eines Schadens auf einen dem Alter und der Abnutzung des Fahrzeugs entsprechenden Abzug der Kosten der Ersatzteile und der Lackierung.

GAP-Versicherung

Der Versicherer ersetzt bei vorzeitiger Aufhebung des Kredit- oder Leasingvertrages aufgrund Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs neben dem Wiederbeschaffungswert auch den Differenzbetrag.

Mietwagen im Ausland

Erleidet der Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzt der Versicherer den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner beim Versicherer Kraftfahrzeug-Haftpflicht versichert wäre. Der Versicherungsnehmer kann seine Ansprüche DIREKT beim Versicherer geltend machen.

Elementarschäden

Zusätzliche Deckung als Ergänzung einer im Standardversicherungsschutz bestehenden Fahrzeugversicherung: Mitversicherung von Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen (von Berghängen) oder eines Erdbebens.

Dachlawinen

Zusätzliche Deckung als Ergänzung einer im Standardversicherungsschutz bestehenden Fahrzeugteilkaskoversicherung: Mitversicherung von Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen. Leistung gilt auch in Teilkasko im Rahmen der Vollkaskoversicherung (keine SF-Rückstufung)

Kaufwertentschädigung

Ist eine Kaufwertentschädigung vereinbart, erhöht der Versicherer die Leistungsgrenze auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer, d. h. auf den vom VN aufzuwendenden Kaufpreis eines Ersatzfahrzeuges in der versicherten Ausführung, wobei der Zustand des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird.

Neuwertentschädigung

Ist eine Neuwertentschädigung vereinbart, erhöht der Versicherer die Leistungsgrenze auf den Neupreis des FZ, d. h. auf den vom VN aufzuwendenden Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der versicherten Ausführung. Leistungsgrenze ist meistens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens